Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 23.11.2023

4. Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung bei zeitgleichem Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung

---

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber nach § 257 Absatz 1 Satz 1 SGB V als Beitragszuschuss den Betrag, den der Arbeitgeber entsprechend § 249 Absatz 1 oder 2 SGB V bei Versicherungspflicht des Beschäftigten zu tragen hätte.

Privat krankenversicherte Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze oder auf Grund von § 6 Absatz 3a SGB V versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht befreit sind, erhalten nach § 257 Absatz 2 Satz 1 SGB V von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuss. Der Zuschuss wird in Höhe des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung der Hälfte des Beitragssatzes nach § 241 SGB V zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V und der nach § 226 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen als Beitrag ergibt, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat.

Freiwillig oder privat krankenversicherte Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten nach § 106 Absatz 1 Satz 1 SGB VI zu ihrer Rente einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung.

Für freiwillig krankenversicherte Rentner wird der Zuschuss in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes nach § 242 SGB V auf den Zahlbetrag der Rente ergibt (§ 106 Absatz 2 SGB VI).

Für privat krankenversicherte Rentner wird der Zuschuss ebenfalls in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes der

gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Der Zuschuss wird jedoch auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt (§ 106 Absatz 3 SGB VI).

Nach dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen für vorgezogene Altersrenten zum 01.01.2023 wird vermehrt angefragt, ob sich durch den Beitragszuschuss zur Rente von freiwillig oder privat krankenversicherten Beschäftigten, die neben der Beschäftigung eine Rente beziehen, Auswirkungen auf die Berechnung des Beitragszuschusses des Arbeitgebers ergeben.

Die Gewährung eines Beitragszuschusses zu einer Rente wirkt sich nicht auf die Berechnung des Beitragszuschusses des Arbeitgebers aus.

Üben freiwillig oder privat krankenversicherte Beschäftigte mehrere Beschäftigungen aus, stellt § 257 Absatz 1 Satz 3 beziehungsweise Absatz 2 Satz 5 SGB V sicher, dass der jeweilige Beitragszuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung im Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen zu deren Summe begrenzt wird. Für das Zusammentreffen mehrerer Renten erfolgt eine entsprechende Begrenzung des jeweiligen Beitragszuschusses nach § 106 Absatz 3 Satz 3 SGB VI.

Eine analoge Anwendung dieser Regelungen auf das Zusammentreffen einer Beschäftigung mit einem Rentenbezug kommt nicht in Betracht. Einer Übertragung steht entgegen, dass eine planwidrige Regelungslücke nicht besteht, weil es für diese Sachverhalte anderslautende Regelungen gibt, die zu anderen Rechtsfolgen führen. Hiernach wird der zu zahlende Beitragsanteil beziehungsweise Beitragszuschuss des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung des Rentners nicht davon beeinflusst, ob und in welcher Höhe daneben in einer Beschäftigung des Rentners Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gezahlt werden.

Krankenversicherungspflichtige Rentner

Die Beitragszahlung für krankenversicherungspflichtige Rentner, die neben dem Rentenbezug krankenversicherungspflichtig beschäftigt sind, richtet sich nach § 230 SGB V. Hiernach sind die Krankenversicherungsbeiträge aus dem Arbeitsentgelt vorrangig und getrennt von den Krankenversicherungsbeiträgen aus der Rente zu berechnen und zahlen. Sofern in der Zusammenrechnung von Rente und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung überschritten wird, werden nach § 231

Absatz 2 SGB V die zu viel gezahlten Beiträge aus dem Rentenbezug dem Versicherten auf Antrag in der von ihm getragenen Höhe von der Krankenkasse erstattet. Hat der Versicherte diesen Antrag gestellt, werden auch dem Rentenversicherungsträger die vom ihm getragenen und zu viel gezahlten Beitragsanteile erstattet. Eine Auswirkung auf die Höhe der aus dem Arbeitsentgelt zu tragenden und zu zahlenden Beiträge zur Krankenversicherung ergibt sich in diesen Fällen also nicht.

Freiwillig gesetzlich krankenversicherte Rentner

Die Beitragszahlung für freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung, die neben dem Arbeitsentgelt eine Rente beziehen, richtet sich nach § 240 Absatz 3 SGB V. Hiernach sind ebenfalls die Krankenversicherungsbeiträge aus dem Arbeitsentgelt getrennt von den Krankenversicherungsbeiträgen aus der Rente zu berechnen und zahlen. Soweit dies insgesamt zu einer über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Beitragsbelastung führen würde, ist nach § 240 Absatz 3 Satz 2 SGB V vom Versicherten nur der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers nach § 106 Absatz 1 SGB VI einzuzahlen; Beiträge aus der Rente müssen dagegen nicht gezahlt werden. Dabei ist unerheblich, ob mit dem Beitragszuschuss des Rentenversicherungsträgers im Ergebnis immer noch Beiträge zur Krankenversicherung aus einer Beitragsbemessungsgrundlage über der Beitragsbemessungsgrenze gezahlt werden, da die Regelung allein auf die Beitragsbelastung des Versicherten abstellt. Eine Auswirkung auf die Höhe der aus dem Arbeitsentgelt zu tragenden und zu zahlenden Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung (einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 257 Absatz 1 SGB V) ergibt sich in diesen Fällen daher ebenfalls nicht.

Privat krankenversicherte Rentner

Für privat krankenversicherte Rentner, die neben dem Rentenbezug privat krankenversichert beschäftigt sind, fehlt es an vergleichbaren gesetzlichen Regelungen. Bei analoger Anwendung der vorgenannten Bestimmungen ergibt sich jedoch ebenfalls keine Auswirkung auf die Höhe der aus dem Arbeitsentgelt zu tragenden und zu zahlenden Beiträge zur privaten Krankenversicherung (einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 257 Absatz 2 SGB V). Soweit dem Versicherten daraus ein Vorteil entsteht, wenn im Ergebnis aus Arbeitsentgelt und Rente insgesamt ein, den hälftigen Krankenversicherungsbeitrag übersteigender, Beitragszuschuss gewährt wird, ist dies hinzunehmen. Zum einen, weil es hier an konkreten Anrechnungsregelungen fehlt. Zum anderen, weil die bestehenden

Regelungen für freiwillig krankenversicherte Rentner mögliche Vorteile der Versicherten auch nicht ausschließen.

Beitragsrechtliche Behandlung des Arbeitgeberzuschusses

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen ist es daher beitragsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Arbeitgeberzuschuss zu einer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung des Beschäftigten unabhängig von der beitragsrechtlichen Behandlung einer zeitgleich bezogenen Rente gezahlt wird.

Die Beitragsfreiheit des Arbeitgeberzuschusses ist zwar nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SvEV von dessen Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 62 EStG abhängig. Anderslautende Auslegungen der Finanzverwaltung dazu sind jedoch nicht bekannt.